

76. Jan. 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 12; ZPO §§ 3, 5

Leitsätze:

1. Werden in einer Kündigungsschutzklage neben dem Feststellungsanspruch auf Unwirksamkeit der Kündigung Gehaltsforderungen eingeklagt, die nach der ausgesprochenen Kündigung fällig geworden sind, so sind beide Ansprüche trotz ihrer prozessualen Selbständigkeit wirtschaftlich identisch (§ 5 ZPO), da der Feststellungsanspruch die Rechtsgrundlage für die Gehaltsforderung bildet. Für die einheitliche Wertfestsetzung ist der sich aus dem Vergleich des nach § 12 Abs. 7 ArbGG mit dem Betrage von drei Monatsgehältern anzusetzenden Werts des Feststellungsanspruchs mit der Summe der geltend gemachten Gehaltsansprüche ergebende höhere Wert maßgebend.
2. Wird in diesem Verfahren ein Vergleich geschlossen, in den noch andere bis zum Abschluß dieses Vergleichs rechtshängig gewesene Gehaltsansprüche einbezogen werden, die nach der Kündigung fällig geworden waren, so ist der Wert dieser Gehaltsforderung bei der Gegenüberstellung gemäß Ziff. 1 der Gehaltsforderung hinzuzurechnen.
3. Vor der Kündigung liegende Gehaltsforderungen, die in einem anderen Verfahren rechtshängig waren und in den Vergleich einbezogen wurden, sind bei der Bewertung des Vergleichs zu berücksichtigen, wenn über sie nicht bereits vor Abschluß des Vergleichs rechtskräftig erkannt worden ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 156/66

Beschluß des BAG vom 16. Januar 1968 LAG Düsseldorf



B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am  
16. Januar 1968 beschlossen:

Der Gegenstandswert für den Vergleich vom  
22. Juni 1967 wird auf 23.624,97 DM fest-  
gesetzt.

G r ü n d e :

Mit ihrer Klage haben die Kläger die Feststellung begehrt,  
daß die fristlose Kündigung der Beklagten vom 18. Mai 1965 un-  
wirksam sei und beantragt, die Beklagte zur Zahlung des Rest-  
gehalts für Mai 1965 in Höhe von 1.641,90 DM zu verurteilen.

Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag entspro-  
chen, die Beklagte zur Zahlung von 1.114,80 DM nebst Zinsen an  
die Kläger verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

- 2 -

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgte die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Vor dem Bundesarbeitsgericht schlossen die Parteien einen Vergleich, in den vier weitere beim Arbeitsgericht bzw. Landesarbeitsgericht noch anhängige Rechtsstreitigkeiten, nämlich die Sachen 1 Ca 390/66, 3 Ca 398/66, 2 Ca 494/66 und 1 Ca 851/66 einbezogen wurden.

Das Arbeitsgericht hatte den Streitwert auf 9.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Streitwert nicht geändert. Beide Parteien beantragen, für den Vergleich einen besonderen Gegenstandswert festzusetzen. Die Beklagte bietet, diesen auf 29.615,53 DM festzusetzen, die sich aus der Addition der Streitwerte der durch den Vergleich erledigten Sachen zuzüglich verauslagter Anzeigenkosten in Höhe von 65,- DM sowie dem Wert für ein von der Beklagten verlangtes, aber noch nicht eingeklagtes, Zeugnis zusammensetzen. Die Kläger beantragen, den Streitwert auf 39.971,53 DM festzusetzen. Der Mehrbetrag von 10.356,-- DM ergebe sich aus den beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf anhängig gewesenen Prozessen 5 (1) Sa 723/66 und 5 (6) Sa 427/66, die in den Vergleich einbezogen worden seien.

Bei der Berechnung des Gegenstandswerts für den Vergleich ist zunächst von dem Streitwert für das Revisionsverfahren auszugehen:

Gegenstand des Prozesses sind

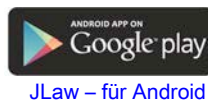
- a) der Feststellungsanspruch auf Unwirksamkeit der Kündigung,
- b) die restliche Gehaltsforderung für Mai 1965  
in Höhe der Beschwer: 1.114,80 DM.

Beide Ansprüche sind trotz prozessualer Selbständigkeit wirtschaftlich identisch, da der Feststellungsanspruch die Rechtsgrundlage für die Gehaltsforderung bildet. Ebenfalls identisch mit dem Feststellungsanspruch ist die in dem Verfahren 1 Ca 390/66 des Arbeitsgerichts Wuppertal geltend gemachte Gehaltsforderung für Juni 1965 in Höhe von 2.789,-- DM, die in den Vergleich einbezogen worden ist. Der mit drei Monatsgehältern (8.367,-- DM) anzusetzende Wert des Feststellungsanspruchs (§ 12

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Abs. 7 ArbGG) ist gegenüber der Summe der genannten Gehaltsansprüche der höhere Wert. Deshalb ist dieser für die einheitliche Wertfestsetzung maßgeblich (vgl. Beschluß des Senats vom 13. August 1957 - 2 AZR 625/60; BAG AP Nr. 16 zu § 12 ArbGG). Die in dem Verfahren 3 Ca 398/66 des Arbeitsgerichts Wuppertal eingeklagte Gehaltsforderung für die Zeit vom 20. Januar bis zum 18. Mai 1965 in Höhe von 11.707,91 DM, die ebenfalls mitverglichen worden ist, ist nicht bei der Ermittlung des höheren Wertes zu berücksichtigen, weil sie sich auf Gehaltsansprüche bezieht, die bereits vor der Kündigung entstanden waren. Deshalb waren sie aber in den Gegenstandswert des Vergleichs einzubeziehen. Nicht berücksichtigt werden konnten hingegen weder bei der Gegenüberstellung mit dem Feststellungsanspruch noch bei der Berechnung des Vergleichswerts die in den Verfahren 5 Sa 427/66 und 5 Sa 723/66 des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf geltend gemachten Gehaltsansprüche in Höhe von 5.578,-- DM und 4.778,-- DM, da diese Verfahren bereits vor Abschluß des Vergleichs rechtskräftig abgeschlossen waren und deshalb nicht in den Vergleich einbezogen werden konnten. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben mußte der Anspruch der Kläger auf Erteilung eines Zeugnisses, weil dieser weder Streitgegenstand des Revisionsverfahrens war noch Gegenstand des Vergleichs wurde.

Somit ergibt sich für den Vergleich folgende Wertberechnung:

|                                                                                                        |                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) Wert des Feststellungsanspruchs<br>(3 x 2.789,-- DM) =                                              | 8.367,-- DM           |
| b) Gehaltsforderung für die Zeit vom<br>20. Januar bis zum 18. Mai 1965<br>(eingeklagt in 3 Ca 398/66) | 11.707,91 DM          |
| c) Umzugskosten<br>(eingeklagt in 3 Ca 494/66)                                                         | 3.474,86 DM           |
| d) Kosten für Zeitungsanzeige                                                                          | 75,20 DM              |
|                                                                                                        | -----                 |
| Insgesamt:                                                                                             | 23.624,97 DM<br>===== |

gez. Dr. König

Dr. Meier-Scherling

Dr. Rengier



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)